

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DES RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES DES KREISES GROSS-GERAU VOM 16.12.1981

(Amtsblatt Nr. 52/81, geändert durch Amtsblatt Nr. 10/88, 50/88, 47/91, 52/93, Groß-Gerauer Kreisblatt Nr. 52/94, 51/95, 51/96, 48/97, 52/98, 46/99, Südhessen-Woche Kreis Groß-Gerau Nr. 47/2000, Nr. 45/2001, 51/2002, 51/2003, 12/2005, 50/2005)

Aufgrund der §§ 5, 30 Ziffer 5, 52, 62 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 129 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), beide in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66 und 97), hat der Kreistag des Kreises Groß-Gerau folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Groß-Gerau beschlossen:

§ 1

Der Kreis Groß-Gerau erhebt für die Inanspruchnahme des Kreisrechnungsprüfungsamtes als Gegenleistung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(1) Die Satzung ist am 14.12.1981 vom Kreistag des Kreises Groß-Gerau beschlossen und am 01.01.1982 in Kraft getreten. Sie ersetzt die Satzung vom 19.10.1961.

(2) Am 07.03.1988 beschloss der Kreistag eine Änderung der Satzung, die am 12.03.1989 in Kraft getreten ist.

(3) Am 12.12.1988 beschloss der Kreistag eine Änderung der Satzung, die am 01.01.1989 in Kraft getreten ist.

(4) Am 11.11.1991 beschloss der Kreistag eine Änderung der Satzung, die am 23.11.1991 in Kraft getreten ist.

(5) Am 20.12.1993 beschloss der Kreistag eine Änderung der Satzung, die am 01.01.1994 in Kraft getreten ist.

(6) Am 19.12.1994 beschloss der Kreistag eine Änderung der Satzung, die am 01.01.1995 in Kraft getreten ist.

(7) Am 18.12.1995 beschloss der Kreistag eine Änderung der Satzung, die am 01.01.1996 in Kraft getreten ist.

(8) Am 16.12.1996 beschloss der Kreistag eine Änderung der Satzung, die am 01.01.1997 in Kraft getreten ist.

(9) Am 17.11.1997 beschloss der Kreistag eine Änderung der Satzung, die am 01.01.1998 in Kraft getreten ist.

(10) Am 21.12.1998 beschloss der Kreistag eine Änderung der Satzung, die am 01.01.1999 in Kraft getreten ist.

(11) Am 08.11.1999 beschloss der Kreistag eine Änderung der Satzung, die am 01.01.2000 in Kraft getreten ist.

(12) Am 13.11.2000 beschloss der Kreistag eine Änderung der Satzung, die am 01.01.2001 in Kraft getreten ist.

(13) Am 24.09.2001 beschloss der Kreistag eine Änderung der Satzung, die am 01.01.2002 in Kraft getreten ist.

(14) Am 16.12.2002 beschloss der Kreistag eine Änderung der Satzung, die am 01.01.2003 in Kraft getreten ist.

(15) Am 15.12.2003 beschloss der Kreistag eine Änderung der Satzung, die am 01.01.2004 in Kraft getreten ist.

(16) Am 14.03.2005 beschloss der Kreistag eine Änderung der Satzung, die am 01.04.2005 in Kraft getreten ist.

(17) Am 12.12.2005 beschloss der Kreistag eine Änderung der Satzung, die am 01.01.2006 in Kraft getreten ist.

§ 2

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Gemeinden des Kreises Groß-Gerau verpflichtet, bei denen das Kreisrechnungsprüfungsamt kraft Gesetzes Prüfungen nach §§ 128 und 131 Abs. 1 HGO oder im besonderen Auftrag der Gemeinde nach § 131 Abs. 2 HGO durchführt.

(2) Prüfungsgebühren sind darüber hinaus von denjenigen Körperschaften, Verbänden oder sonstigen Einrichtungen zu entrichten, die das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Groß-Gerau aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Vereinbarungen in Anspruch nehmen.

§ 3

(1) Die Prüfungsgebühren betragen pro Arbeitstag, den eine Prüferin oder ein Prüfer für die Prüfungstätigkeit benötigt:

a) für externe Prüfungen 553,00 €

b) für Prüfungsarbeiten in der Dienststelle des Landratsamtes 538,00 €.

Reisekosten werden nicht gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Der Arbeitstag im Sinne des Absatzes 1 umfasst eine Arbeitszeit von 7,7 Stunden.

Die Anzahl der Arbeitstage errechnet sich aus der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden.

(3) Bei Bruchteilen von Arbeitstagen wird die entsprechende anteilige Prüfungsgebühr erhoben.

(4) Prüferin oder Prüfer im Sinne des Absatzes 1 sind die zur Durchführung von Prüfungen eingesetzten Bediensteten des Kreisrechnungsprüfungsamtes.

(5) Werden in besonderen Fällen andere Prüferinnen oder Prüfer oder Prüfungsstellen für die Prüfung herangezogen, wird für deren Prüfungstätigkeit der Betrag erhoben, den der Kreis Groß-Gerau selbst als Vergütung für ihre Inanspruchnahme zu entrichten hat.

§ 4

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Gebühr wird vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Groß-Gerau festgesetzt und erhoben.

(3) Die Prüfungsgebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Anforderung an die Kreiskasse des Kreises Groß-Gerau zu entrichten.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung des Landkreises Groß-Gerau über Prüfungskosten des Kreisrechnungsprüfungsamtes vom 19. Oktober 1961 (Amtsblatt für alle Behörden des Kreises Groß-Gerau Nr. 43 vom 28. Oktober 1961) außer Kraft.

Groß-Gerau, den 16. Dezember 1981

Der Kreisausschuss
des Kreises Groß-Gerau
Blodt, Landrat